



**Tagesordnung II Punkt 27 der öffentlichen Sitzung am 15. Juli 2021**

Vorlagen-Nr. 21-V-20-0023

**Haushaltsplan 2021 - Genehmigungs- und Begleiterlass der Aufsichtsbehörde**

---

**Beschluss Nr. 0261**

1. Es wird davon Kenntnis genommen, dass
  - 1.1. das Hessische Ministerium des Innern und für Sport die Abweichung von den Vorgaben zum Haushaltsausgleich für den Finanzhaushalt für das Haushaltsjahr 2021 genehmigt hat,
  - 1.2. das Hessische Ministerium des Innern und für Sport die Gesamtbeträge der nach der Haushaltssatzung für das Jahr 2021 vorgesehenen Kreditaufnahmen, Verpflichtungsermächtigungen und des Höchstbetrages der Liquiditätskredite genehmigt hat,
  - 1.3. das Hessische Ministerium des Innern und für Sport die Gesamtbeträge der nach dem Wirtschaftsplan des Eigenbetriebs „ELW - Entsorgungsbetriebe der Landeshauptstadt Wiesbaden“ für das Jahr 2021 vorgesehenen Gesamtbeträge für Kreditaufnahmen und Verpflichtungsermächtigungen sowie des Höchstbetrages der Liquiditätskredite genehmigt hat,
  - 1.4. die Festsetzungen für die Eigenbetriebe „mattiaqua - Eigenbetrieb für Quellen, Bäder, Freizeit“, „TriWiCon - Eigenbetrieb für Messe, Kongress und Tourismus“ und „WLW - Wasserversorgungsbetriebe der Landeshauptstadt Wiesbaden“ keine Genehmigungen erfordern,
  - 1.5. die Haushaltssatzung 2021 erst nach der öffentlichen Bekanntmachung und der anschließenden Auslegung in Kraft tritt,
  - 1.6. die Genehmigung mit folgenden Hinweisen erteilt wurde:

**Allgemeines**

- Eingeleitete Konsolidierungsmaßnahmen sind zu intensivieren, um das Gebot des gesetzlichen Haushaltsausgleichs dauerhaft sicherzustellen.
- Künftig muss es daher Ziel sein, die Gesamtaufwendungen spürbarer zu reduzieren und insgesamt auf das durchschnittliche Niveau der jährlichen Einnahmen auszurichten.
- Erträge und Einzahlungen sind in der rechtlichen zulässigen Höhe vollständig umzusetzen.

- Abweichungen von den Planwerten im Haushaltsvollzug sind zeitnah mit dem Jahres-ergebnis vorzulegen.
- Bei sich abzeichnenden Verschlechterungen im Haushaltsvollzug im Vergleich zur Haushaltsplanung sind geeignete Gegensteuerungsmaßnahmen dokumentiert mit den Fachbereichen zu vereinbaren.
- Über die Haushaltsentwicklung ist der Aufsichtsbehörde monatlich eine Hochrechnung vorzulegen.
- Sofern im Haushaltsvollzug substantiell negative Abweichungen von den veranschlagten Defiziten zu erwarten sind, sind der Aufsichtsbehörde daneben Berichte zu konkreten Konsolidierungsmaßnahmen zur Erreichung der Defizitvorgabe vorzulegen.
- In diesem Zusammenhang behält sich die Aufsichtsbehörde vor, der Landeshauptstadt Wiesbaden für den Haushaltsvollzug Auflagen zu erteilen.
- Von der Möglichkeit, haushaltswirtschaftliche Sperren gemäß § 107 HGO auszusprechen, ist bei substantiell negativen Abweichungen vom Planwert Gebrauch zu machen.
  
- Es sollten nur Auszahlungen geleistet werden, zu denen die Stadt rechtlich verpflichtet ist oder die bei Anlegung strengster Maßstäbe dringend erforderlich sind.
- Bei allen Pflichtleistungen sollten Ermessensspielräume für Einsparungen genutzt werden.
- Alle Möglichkeiten zur Verbesserung der Einzahlungen sollten ausgeschöpft werden.
- Der Umfang städtischer Zuschüsse sollte konsequent überprüft werden.
- Dabei sollte folgendes Prüfraster mit dem Ziel einer strikten Wirkungskontrolle angewendet werden:
  - Besteht ein zwingendes öffentliches Bedürfnis für die Wahrnehmung der Aufgabe?
  - Ist die Zuschusshöhe dem angestrebten Zweck angemessen?
  - Wie ist die eigene Leistungsfähigkeit der letztlichen Nutzer zu bewerten?
  - Stellen die Verfahren der Zuschussvergabe und der Verwendungskontrolle die Erfüllung des zwingenden öffentlichen Bedürfnisses sicher?
- Vermögensgegenstände, die die Stadt zur Erfüllung ihrer Aufgaben in absehbarer Zeit nicht benötigt, sind auf ihre Veräußerbarkeit zu überprüfen.
- Bei speziellen Einnahmemöglichkeiten ist unter Berücksichtigung des § 93 Abs. 2 HGO das Prinzip der Kostendeckung zu beachten. Die bisher angenommenen Grenzen der Vertretbarkeit sollten dabei regelmäßig überprüft und angepasst werden.
- Die Berichte gegenüber der Stadtverordnetenversammlung gemäß § 28 GemHVO sind der Aufsichtsbehörde zur Kenntnis zu geben.

### Personal

- Auf Personalkosteneinsparungen sollte weiterhin kontinuierlich hingewirkt werden.
- Notwendige Neubesetzungen bzw. Beförderungen oder Höhergruppierung sollten nicht zum frühestmöglichen Zeitpunkt vorgenommen werden.
- Die Regelungen im Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 03. Mai 2018 („Neue Regelung zur Steuerung der Personalkosten ab 2018 ff“) sollten konsequent umgesetzt werden.

- Ein unabweisbarer Mehrbedarf sollte in erster Linie durch interne Versetzungs- bzw. Organisationsmöglichkeiten ausgeglichen werden.
- Die Entscheidung über Stellenwiederbesetzungen ist an die aktuelle Haushaltslage zu knüpfen.
- Bei den zahlungswirksamen Personalaufwendungen sollten - ohne Berücksichtigung des Ausbaubereichs Kinderbetreuung und drittfinanziertem Personal - keine zusätzlichen Haushaltsmittel für tarifliche Steigerungen in 2021 berücksichtigt werden. Die Tarifsteigerungen sind aus dem Budget zu kompensieren.

### Eigenbetriebe und städtische Gesellschaften

- Die Wirtschaftsführung bei den Eigenbetrieben ist so auszurichten, dass eine Reduzierung der städtischen Zuschüsse erreicht wird.
- Die im Haushaltsplan 2021 der Stadt geplanten Zuschüsse an die Eigenbetriebe dürfen nicht überschritten werden.
- Bei substantiell negativen Abweichungen vom Planwert ist der Aufsichtsbehörde ein Bericht mit Konsolidierungsmaßnahmen vorzulegen.
- Bei der Wirtschaftsführung der Eigenbetriebe sind die Festsetzungen der Wirtschaftspläne zwingend einzuhalten.
- Veranschlagte Erträge und Einzahlungen sind mindestens in Höhe der jeweils geplanten Beträge zu erwirtschaften.
- Bei sich abzeichnenden Verschlechterungen sind geeignete Gegensteuerungsmaßnahmen mit dem Eigenbetrieb zu vereinbaren.
- Im Bereich der städtischen Gesellschaften ist das Leistungsangebot mit dem Ziel der Gewinnerhöhung oder Verlustabsenkung weiterhin kritisch zu überprüfen.
- Auch Absenkung von Standards sollten in die Überprüfung ernsthaft aufgenommen werden.
- Soweit städtische Gesellschaften einen jahresbezogenen Überschuss erzielen, sollten Gewinnausschüttungen an den Kernhaushalt ernsthaft geprüft werden.
- Ausweitungen des Leistungsangebotes sollten weder zu einer negativen Ergebnisentwicklung noch zu einer Verminderung des Eigenkapitals führen.
- Bei substantiellen negativen Abweichungen zum Planwert ist der Aufsichtsbehörde ein Bericht mit Konsolidierungsmaßnahmen vorzulegen.
- Diese Hinweise sind sinngemäß auch auf die Wirtschaftsführung der Eigenbetriebe anzuwenden.
- Im Hinblick auf die Wirtschaftspläne der Eigenbetriebe sind künftig die gesetzlichen Vorgaben vollumfänglich zu berücksichtigen.

2. Dezernat III/20 wird beauftragt, die Genehmigungshinweise in Verbindung mit den Dezernaten im Haushaltsvollzug umzusetzen und entsprechende Berichte der Aufsichtsbehörde mitzuteilen.

(antragsgemäß Magistrat 22.06.2021 BP 0477)

Dem Magistrat  
mit der Bitte um weitere Veranlassung

Wiesbaden, .07.2021  
im Auftrag

Dr. Heimlich

Der Magistrat  
-16 -

Wiesbaden, .07.2021  
im Auftrag

Dezernat III  
mit der Bitte um weitere Veranlassung

Bock